

## **Schülerbeförderung; Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKE-Satzung)**

Anlagen: 2  
Gäste:

---

### **Sachverhalt:**

Nach § 18 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes Baden-Württemberg (FAG) erstatten die Landkreise den öffentlichen und privaten Schulträgern die notwendigen Schülerbeförderungskosten. Entsprechend § 18 Abs. 2 FAG können die Landkreise durch Satzung bestimmen:

- Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschl. der Festsetzung von Mindestentfernungen,
- Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils,
- Pauschalen oder Höchstbeträge für die Kostenerstattung sowie Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen,
- Verfahren der Kostenerstattung zwischen Schülern bzw. Eltern und Schulträger sowie zwischen Schulträger und Landkreis.

Der Kreistag hat auf dieser Grundlage die „Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKE-Satzung)“ beschlossen, die zuletzt im Zusammenhang mit der Einführung des Bildungspaketes am 23.05.2011 geändert wurde.

### **I. Änderung der Eigenanteile**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 24.04.2012 wurde in Baden-Württemberg die Gemeinschaftsschule als neue eigene Schulart eingeführt (§§ 4 Abs. 1 S. 4, 8a SchulG). Bei dieser Schulform werden alle Schüler eines Jahrgangs bis zur 10. Klasse gemeinsam unterrichtet. Es wird nicht mehr zwischen Hauptschule, Realschule und Gymnasium unterschieden. Im Schwarzwald-Baar-Kreis werden zum kommenden Schuljahr die bisherige Hauptschule Mönchweiler sowie die bisherige Hauptschule mit Werkrealschule „Bickeberg-schule“ in Villingen-Schwenningen in Gemeinschaftsschulen umgewandelt. Weitere Gemeinschaftsschulen werden zum Schuljahr 2013/14 folgen. Im Zusammenhang mit der Tarifierhöhung des Verkehrsverbunds Schwarzwald-Baar (VSB) zum 01.08.2012 (vgl. Drucksache Nr. 057/2012, S. 3-4) hatte die

Verwaltung vorgeschlagen, bei den Eigenanteilen die bisher bei Werkrealschulen praktizierte Regelung vorläufig auch bei den Gemeinschaftsschulen anzuwenden. Damit hätten die Schüler der Klassenstufen 5 bis 9 den Eigenanteil für Hauptschulen und ab Klasse 10 den Eigenanteil der weiterführenden Schulen zu zahlen.

In der Sitzung des Ausschusses für Verwaltung und Wirtschaft am 14.05.2012 wurde aus den Reihen der Kreisräte angeregt, bei den Eigenanteilen die Gemeinschaftsschulen möglichst rasch den weiterführenden Schulen zuzuordnen sowie eine baldige Angleichung der Eigenanteile der Hauptschüler und Werkrealschüler an die Eigenanteile für Schüler der weiterführenden Schulen vorzunehmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, hierfür verschiedene Modelle mit einer stufenweisen Angleichung zu entwickeln.

13 der 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg haben eine Angleichung der Eigenanteile der Hauptschulen an die Eigenanteile für Schüler der Realschulen bereits vorgenommen, unter anderen die Nachbarlandkreise Waldshut, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und der Ortenaukreis.

### 1. Aktuelle Höhe der Eigenanteile im Schwarzwald-Baar-Kreis

Im Schwarzwald-Baar-Kreis bildet der Preis einer Schülermonatskarte des VSB der günstigsten Preisstufe A (34,50 €) die Basis zur Ermittlung des Eigenanteils. Der Landkreis gewährt dem Schüler nach § 6 Abs. 1 SBKE-Satzung einen monatlichen Zuschuss, der entsprechend der besuchten Schulart unterschiedlich hoch ist. Die Differenz zwischen dem Preis der Fahrkarte und dem Zuschuss des Kreises ergibt den für Eltern bzw. Schülern verbleibenden Eigenanteil.

Nach heutiger Rechtslage ergeben sich für die einzelnen Schülergruppen ab dem Schuljahr 2012/13 folgende Eigenanteile je Beförderungsmonat:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Schüler der Grundschulen und Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen (§ 6 Abs. 1a SBKE-Satzung)                                                                                                                                                                                                                      | 9,20 €   |
| Schüler der Haupt- und Werkrealschulen, der Förder- und Sonderschulen (jeweils Klassen 5 bis 9) (§ 6 Abs. 1b SBKE-Satzung)                                                                                                                                                                                                                            | 22,20 €  |
| Schüler der Realschulen (außer Abendrealschulen), Gymnasien (außer Abendgymnasien), Werkrealschulen (10. Schuljahr), Berufliche Schulen (ohne Ausbildungsvergütung), Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der Freien Waldorfschulen (ab Klasse 5) (§ 6 Abs. 1c SBKE-Satzung) | 32,20 €  |
| Schüler der Beruflichen Schulen mit Ausbildungsvergütung, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien, der Kollegs und Berufskollegs (§ 6 Abs. 1d SBKE-Satzung)                                                                                                                                                                                          | 55,00 *) |

\*) Staffelung zwischen 32,20 € und 55,00 € bei unterdurchschnittlicher Ausbildungsvergütung.

### 2. Varianten für die Eigenanteile

Die Verwaltung hat vier Varianten für die Gestaltung der Eigenanteile berechnet. Um zu große Preissprünge bei einzelnen Schülergruppen zu vermeiden, ist bei allen Varianten eine Anpassung in zwei Stufen vorgesehen: Stufe 1 soll zum 01.01.2013 und Stufe 2 zum 01.08.2013 umgesetzt werden.

Grundlage der Berechnungen ist die aktuelle Verteilung der Eigenanteile des laufenden Schuljahres, wobei bereits heute bekannte Veränderungen zum kommenden Schuljahr 2012/13 bei den Berechnungen berücksichtigt wurden.

Da bei allen Varianten durch die Erhöhungen für einzelne Schülergruppen Mehrerträge entstehen, wurde in der Stufe 2 jeweils ein Abschlag vom heutigen Eigenanteil der weiterführenden Schulen vorgenommen. Damit wird gewährleistet,

dass die Veränderungen für den Kreishaushalt weitgehend kostenneutral erfolgen. Bei allen Varianten bleiben die Eigenanteile für die Schüler der Grundschulen und Kinder der Grundschulförderklassen bei Beförderung mit Schülerfahrzeugen (§ 6 Absatz 1a) und der Schüler der Beruflichen Schulen mit Ausbildungsvergütung, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien, der Kollegs und Berufskollegs (§ 6 Abs. 1d SBKE-Satzung) unverändert.

**a) Variante A:**

Diese Variante sieht die Erhöhung für alle Schülergruppen des § 6 Absatz 1 b SBKE-Satzung (Schüler der Haupt-, Werkreal-, Gemeinschafts-, Förder- und Sonderschulen jeweils der Klassen 5 bis 9) vor.

Ab 01.01.2013 würde eine Erhöhung der Eigenanteile um 4,00 € monatlich (neuer Eigenanteil 26,20 €/Monat) erfolgen.

Die zweite Stufe zum 01.08.2013 würde 4,40 €/Monat betragen (Eigenanteil neu 30,60 €/Monat).

Gleichzeitig könnten die Eigenanteile für die in § 6 Abs. 1c SBKE-Satzung genannten Schülergruppen (Realschulen, Gymnasien, 10. Klassen der Werkrealschulen und der Gemeinschaftsschulen ab Klasse 10, Beruflichen Schulen ohne Ausbildungsvergütung, Berufsoberschulen, Schüler des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der Freien Waldorfschulen ab Klasse 5) um 1,60 €/Monat gesenkt werden, so dass sich ab 01.08.2013 ein einheitlicher Eigenanteil in Höhe von 30,60 €/Monat für alle o.g. Schülergruppen ergeben würde.

**b) Variante B:**

Variante B entspricht der Variante A mit dem Unterschied, dass die Förder- und Sonderschüler (Klassen 5 bis 9) von der Erhöhung ausgenommen bleiben.

In diesem Falle wäre für die anderen in § 6 Abs. 1b genannten Schülergruppen zum 01.01.2013 eine Erhöhung um 4,50 €/Monat erforderlich, was einen Eigenanteil von 26,70 €/Monat ergeben würde.

Bei der zweiten Stufe zum 01.08.2013 wäre eine weitere Erhöhung um monatlich 4,30 € erforderlich (Eigenanteil neu 31,00 €/Monat).

Gleichzeitig könnte zum 01.08.2013 der Eigenanteil der Schüler der weiterführenden Schulen (§ 6 Abs. 1c) um 1,20 € pro Monat gesenkt werden, so dass sich bei dieser Variante mit Ausnahme der Förder- und Sonderschüler (dort Eigenanteil unverändert) ein einheitlicher Eigenanteil von 31,00 €/Monat ergeben würde.

**c) Variante C:**

Wie Variante B, jedoch bleiben neben den Förder- und Sonderschülern (Kl. 5-9) auch die Schüler der „klassischen Hauptschulen“ von der Erhöhung ausgenommen; der Eigenanteil würde unverändert 22,20 €/Monat betragen.

Für die Schüler der Werkrealschulen und der Gemeinschaftsschulen würde die erste Anpassung zum 01.01.2013 in Höhe von 4,50 €/Monat erfolgen (neuer Eigenanteil 26,70 €), die zweite Stufe erfolgt zum 01.08.2013 in Höhe von 4,40 € pro Monat (neuer Eigenanteil 31,10 €).

Gleichzeitig wird der Eigenanteil der Schülergruppen des § 6 Absatz 1c (vgl. Varianten A und B) zum 01.08.2013 um 1,10 €/Monat verringert, so dass sich ein einheitlicher Eigenanteil von 31,10 €/Monat ergibt.

**d) Variante D:**

Die Variante D sieht nur für die Schüler der Gemeinschaftsschulen (Klassen 5 bis 9) eine Anpassung an die Eigenanteile der Schüler der weiterführenden Schulen (alle Schülergruppen des § 6 Absatz 1c SBKE-Satzung) in zwei Schritten vor:

Zum 01.01.2013 Erhöhung um 6,10 €/Monat (Eigenanteil neu 28,30 €).

Zum 01.08.2013 Erhöhung um 3,80 € monatlich (Eigenanteil neu 32,10 €).

Die Eigenanteile der Schüler der weiterführenden Schulen (s.o.) könnten bei dieser Variante gegenüber heute zum 01.08.2013 nur um 0,10 €/Monat gesenkt werden (Eigenanteil neu 32,10 €), die Eigenanteile der übrigen Schülergruppen des § 6 Absatz 1b SBKE-Satzung würden unverändert bei 22,20 €/Monat bleiben.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Nach dem Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlungen haben sich die Übergangszahlen zu den verschiedenen Schultypen im kommenden Schuljahr 2012/13 stark verändert. Die Übergänge zu den Hauptschulen haben sich im Vergleich zu den Vorjahren vielerorts halbiert, während Realschulen und Gymnasien Zuwächse zu verzeichnen haben. Aufgrund der Einführung der Gemeinschaftsschulen als eigene Schulart ist in der Zukunft mit weiteren Verlagerungen zu Lasten der Hauptschulen zu rechnen.

Nach Auffassung der Verwaltung würde eine Erhöhung der Eigenanteile für Schüler der klassischen Hauptschulen diese Entwicklung noch beschleunigen. Auch eine Mehrbelastung der Schüler der Förder- und Sonderschulen wird nicht als sinnvoll angesehen.

Aus den genannten Gründen schlägt die Verwaltung die Variante C zur Umsetzung vor. Hierbei werden die Förderschulen, Sonderschulen und die klassischen Hauptschulen von einer Erhöhung der Eigenanteile ausgenommen. Die Angleichung der Eigenanteile würde damit nur die Schüler der Werkrealschulen und der Gemeinschaftsschulen betreffen. Aufgrund der Zielsetzung dieser Schularten, die Schüler möglichst zu einem höheren Bildungsabschluss zu führen, wird die schrittweise Angleichung der Eigenanteile für Schüler dieser Schularten an die Eigenanteile der Schüler der weiterführenden Schulen als sinnvoll und notwendig angesehen. Gleichzeitig ergibt sich für die Schüler der weiterführenden Schulen eine Absenkung der Eigenanteile um 1,10 € pro Monat.

**II. Anpassung der Vergütungssätze für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge an die allgemeine Kostenentwicklung und Pauschalierung der Abrechnungen****a) Allgemeines**

§ 13 der SBKE-Satzung regelt die Kostenerstattung im Schülerverkehr beim Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen. Der Einsatz von Privat-PKW für die Schülerbeförderung ist genehmigungsfähig, wenn im Einzelfall für die Schülerbeförderung weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch von Schülerfahrzeugen bzw. Schulbussen möglich ist.

**b) Anpassung der Vergütungssätze**

Derzeit werden 0,15 € pro KM notwendiger Fahrstrecke beim Einsatz eines PKW und 0,08 € bei Krafträdern erstattet. Bei Fahrgemeinschaften wird pro Mitfahrer ein um 0,015 € erhöhter Satz gewährt. Diese Vergütungssätze wurden letztmals

vor 12 Jahren erhöht.

Bereits seit dem Jahre 2009 ist ein dauernder Anstieg der Kraftstoffpreise zu verzeichnen, der sich in den Jahren 2010 und 2011 fortgesetzt hat. Im Zeitraum März 2010 bis März 2012 sind z. B. die Beschaffungskosten für Diesel für Großabnehmer um 28,6 % von 1,12 € brutto auf 1,44 € brutto gestiegen. Seit Beginn des Schuljahres 2011/2012 (September 2011 bis März 2012) beträgt die Steigerung 8,3 % von 1,33 € auf 1,44 €. Diese Entwicklung hat auch Auswirkungen auf die Kraftstoffpreise an den Tankstellen und somit im privaten Bereich.

Eine Erhöhung der km-Pauschale erfolgte im Schwarzwald-Baar-Kreis letztmals zum 01.09.2000. Damals wurde der Vergütungssatz um 50 % von 0,20 DM auf 0,30 DM pro Kilometer bei PKW und von 0,10 DM auf 0,15 DM bei Krafträdern erhöht. Zum 01.01.2002 wurden die Sätze bei der Euro-Einführung auf 0,15 € pro Kilometer bei PKW und 0,08 € pro Kilometer bei Krafträdern ohne weitere Anhebung festgelegt.

Angesichts der Kostenentwicklung in den letzten Jahren hält die Verwaltung eine Erhöhung der km-Sätze für notwendig und schlägt folgende Anhebungen vor:

- Für PKW mit einem Schüler von 0,15 € auf 0,20 € pro Kilometer,
- für PKW mit zwei Schülern von 0,17 € auf 0,25 € pro Kilometer,
- für PKW mit drei und mehr Schülern von 0,18 € auf 0,30 € pro Kilometer,
- für Krafträder von 0,08 € auf 0,10 € pro Kilometer.

Durch die vorgeschlagenen Erhöhungen der Vergütungssätze entsteht dem Landkreis ein jährlicher Mehraufwand von ca. 10.000 €. Der Gesamtaufwand des Landkreises für die Kostenerstattungen mit Privat-PKW steigt von ca. 45.000 € auf ca. 55.000 € pro Jahr. Der Höchstbetrag für die Kostenerstattung für den einzelnen Schüler liegt bei 767 € pro Schuljahr (§ 14 Abs. 1 SBKE-Satzung).

Die erhöhten Sätze sind bei den nachfolgenden Ausführungen zur Pauschalierung bereits berücksichtigt.

### **c) Pauschalierung der Abrechnungen**

In der Praxis wird meist in zwei Fällen der Einsatz von privaten PKW für die Schülerbeförderung bewilligt:

Bei Berufsschülern, welche Block- oder Teilzeitunterricht haben und den Unterrichtsort nicht mit dem ÖPNV erreichen können (z.B. wegen fehlender Verbindungen oder bei Überschreitung der zumutbaren Wartezeiten) und bei Schülern von allgemeinbildenden Schulen, welche beispielsweise in abgelegenen Gehöften wohnen und der Weg zur Schule nicht mit dem ÖPNV oder der Weg zur nächsten Haltestelle nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann.

Die Berufsschüler fahren in der Regel selbst mit dem PKW vom Wohnort zur Schule bzw. zur nächstgelegenen Bushaltestelle.

Bei der zweiten Gruppe erfolgen in der Regel ganzjährig tägliche Fahrten eines Elternteiles oder eines Dritten an eine Schule bzw. an die nächste Haltestelle. Oftmals erfolgt die Beförderung von mehreren (Geschwister-)Kindern gemeinsam, was häufig wegen unterschiedlicher Unterrichtszeiten zur Notwendigkeit mehrerer täglicher Hin- und Rückfahren der Kinder führt.

Bisher erfolgt in allen Fällen aufgrund der konkreten Schulzeiten und Schultage eine aufwändige Spitzabrechnung. Es wird für die tatsächlich zurückgelegte, notwendige Strecke zur Schule bzw. zur nächsten Haltestelle eine tägliche Kilometervergütung bewilligt, welche nach Vorlage der entsprechenden Nachweise (Be-

stätigung der tatsächlich besuchten Schultage durch die Schule) ausbezahlt wird.

Dieses Verfahren ist zwar sehr genau, führt jedoch bei allen Beteiligten zu einem erheblichen Aufwand, da aufgrund des konkreten Stundenplans der Kinder die Vergütungen für jeden Schultag bewilligt und abgerechnet werden müssen.

Weicht die bewilligte Vergütung an einzelnen Tagen (z. B. aufgrund der Krankheit eines Kindes) von der tatsächlich zurückgelegten Strecke ab, müssen entsprechende Korrekturen erfolgen.

Der Aufwand für die Eltern und Schüler (genaue Dokumentation der täglich zurückgelegten Beförderungsstrecken), für die Schulsekretariate (Kontrolle der von den Eltern eingereichten Anträge auf richtige Anwesenheitstage und Berechnung der Vergütungssätze) und beim Landratsamt bei der Abrechnung und Auszahlung ist erheblich. Nachdem in den letzten Jahren aufgrund der größeren Einzugsbereiche der Schulen und einem immer größeren Angebot an bestimmten Fachrichtungen immer mehr Privat-PKW-Anträge bewilligt werden mussten, schlägt die Verwaltung zur Vereinfachung eine Pauschalierung der Kostenerstattung für Privat-PKW vor.

Bei der Pauschalierung soll bei täglicher Beförderung während eines Schuljahres eine Pauschale von 0,20 € pro Kilometer für je eine Hin- und Rückfahrt täglich an 180 Schultagen pro Jahr bewilligt werden.

Fährt der Schüler nicht selbst, sondern wird von einem Elternteil oder einem Dritten befördert, soll die Pauschale für je eine Hin- und Rückfahrt zu Unterrichtsbeginn und zum Unterrichtsende gewährt werden.

Bei Fahrgemeinschaften gelten die unter II b) genannten erhöhten Vergütungssätze.

Basis für die bei der Pauschalierung zu Grunde gelegten 180 Schultage pro Jahr waren die durchschnittlichen Schultage der Schuljahre 2011/2012 bis 2014/2015 (183 Tage) abzüglich pauschal drei Tage für Krankheits- oder sonstige Fehltage (z.B. durch Unterrichtsausfall, Prüfungstage, Praktika, Schullandheimaufenthalte etc.).

Für Schüler mit Block- oder Teilzeitunterricht, bei welchen keine Pauschalierung möglich ist, soll weiterhin die Spitzabrechnung möglich sein.

Durch die Umstellung des Verfahrens und die Anpassung der Kilometersätze entsteht gegenüber der heutigen Regelung keine finanzielle Schlechterstellung der betroffenen Schüler. Der Landkreis Rottweil hat bereits seit dem Schuljahr 2007/08 eine pauschalierte Abrechnung der Privat-PKW eingeführt und durchweg gute Erfahrungen mit diesem Verfahren gesammelt.

### **III. Sonstige Änderungen**

Neben den oben vorgeschlagenen Anpassungen der Satzung ergeben sich weitere Änderungen, die hauptsächlich redaktioneller und klarstellender Natur sind und im Zusammenhang mit der Einführung der Gemeinschaftsschule als eigene Schulart stehen.

Außerdem wurde § 6 SBKE-Satzung gegenüber der bisherigen Fassung bei identischem Inhalt einfacher und kürzer formuliert. Wegen der stufenweisen Einführung der geänderten Eigenanteile muss § 6 Abs. 1 in mehreren Versionen für die Zeiträume „bis 31.12.2012“, „ab 01.01.2013“ und „ab 01.08.2013“ dargestellt werden.

In § 18 SBKE-Satzung wird die Frist zur Einreichung von Anträgen auf Genehmigung von privaten Kraftfahrzeugen von bisher zwei Wochen auf vier Wochen

nach Beförderungsbeginn verlängert. In der Praxis hatte es sich gezeigt, dass in den ersten Wochen nach Unterrichtsbeginn der Schulbetrieb oft noch nicht reibungslos abläuft und die endgültigen Stundenpläne noch nicht feststehen. Die Verlängerung der Antragsfrist kommt damit Eltern und Schülern entgegen und hat verwaltungstechnisch keine Nachteile.

In der als Anlage 1 beigefügten Synopse sind alle vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zur derzeit gültigen Fassung der Satzung dargestellt. Die geänderten Passagen wurden kursiv und in fetter Schrift hervorgehoben.

Als Anlage 2 ist der Text der Änderungssatzung beigefügt, wobei in Bezug auf die Gestaltung der Eigenanteile die Variante C als Vorschlag der Verwaltung eingearbeitet ist. Bei Bedarf kann der Text der Änderungssatzung in der Sitzung entsprechend angepasst werden.

#### **IV. Vorberatung im Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft**

Der Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft hat die vorgesehenen Satzungsänderungen in seiner Sitzung am 09.07.2012 beraten (vgl. Drucksache Nr. 081/2012) und empfiehlt mehrheitlich dem Kreistag, bei der künftigen Gestaltung der Eigenanteile die Variante C zu wählen und die Satzung zur Änderung der SBKE-Satzung in der als Anlage 2 beigefügten Fassung zu beschließen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKE-Satzung) in der als Anlage 2 beigefügten Fassung.